

**WAHLORDNUNG
für die Wahlen zur Vertreterversammlung
und zum Vorstand
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Berlin
vom 03.09.2020**

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Die Vertreterversammlung
Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de
www.b-rav.de

IBAN: DE22 1008 0000
0921 1147 00
BIC: DRES DE FF 100

Diese Wahlordnung wird auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung erlassen.

Inhalt

ABSCHNITT I: WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1	Wahlgrundsätze	2
§ 2	Vorbereitung der Wahl	2
§ 3	Durchführung der Wahl	8
§ 4	Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 5	Anfechtung der Wahl	11
§ 6	Vertreterversammlung	12

ABSCHNITT II: WAHL DES VORSTANDES

§ 7	Wahl des Vorstandes	12
-----	---------------------	----

ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 8	Schlussbestimmungen	13
§ 9	Inkrafttreten	14

ABSCHNITT I: WAHL ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 WAHLGRUNDSÄTZE

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Briefwahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.
- (2) Gewählt wird auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Jede(r) Wähler(in) hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung zu wählen sind. Jede(r) Wähler(in) darf für jede(n) Bewerber(in) nur eine Stimme abgeben.
- (4) In allen Fällen der Stimmgleichheit wird das Mitglied der Vertreterversammlung mit dem Los bestimmt.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder des Versorgungswerkes. Das Nähere bestimmt § 2 (4).

§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL

(1) Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern des Versorgungswerkes besteht. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung verantwortlich.
2. Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr der Wahlperiode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied eine(n) Stellvertreter(in). Im Fall der Verhinderung eine(s)/(r) Stellvertreter(s)/(in) tritt an die Stelle der/die lebensältere der beiden verbliebenen Stellvertreter(innen).
3. Mitglieder und Stellvertreter(innen) müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

4. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) als Wahlleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in).
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Wahlgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet.
6. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 103 Abs. 6 BRAO bemisst.
7. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Versorgungswerkes.

(2) Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unter diesen muss der/die Wahlleiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) sein.
2. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
3. Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Wahlleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand des Versorgungswerkes hat dem Wahlausschuss alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren.
5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer(innen) aus dem Kreis der Mitglieder oder Angestellten des Versorgungswerkes bestellen, die der/die Wahlleiter(in) zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung (§ 5) bleiben unberührt.

(3) Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jede(n) Wahlberechtigte(n) folgende Angaben enthalten:
 - Nachname,
 - Vorname,
 - Mitglieds-Nummer und
 - Postanschrift.
2. Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zur Einsicht auszulegen und in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage einzustellen. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme (Auslegungsfrist) endet vier Wochen vor Beginn der Wahl.
3. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem/der Einspruchsführenden bekannt zu geben.
4. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalles, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt zu geben.
5. Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluss ist von dem Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

(4) Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,
- wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 - wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - eine Person, gegen die ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161a BRAO),
 - eine Person, gegen die ein Bescheid auf Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Rücknahme der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
 - eine Person, gegen die die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zehn Wochen vor der Wahl im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist. Sie wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.
2. Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - Wahlzeit,
 - Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 - Hinweis, dass nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist,
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,
 - Zeitpunkt des spätesten Zugangs der Wahlvorschläge,
 - Abdruck des Absatzes 6 (Wahlvorschläge),
 - Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschläge,
 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,

- Mindestzahl von Mitgliedern des Versorgungswerkes, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
- Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen,
- letzter Tag des Eingangs der Briefwahl bei der Geschäftsstelle,
- Geschäftszeiten der Geschäftsstelle während der Wahlzeit und
- Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Wahlvorschläge

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl, die Wahl annehmen wird.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.

6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:

- Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.
- Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und / oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

(7) Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlordnung genügen. Bei der Prüfung können Berichtigungen vorgenommen werden. Sodann stellt er die nicht beanstandeten Vorschläge zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bilden. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgelistet.
2. Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen.
Der Beschluss über die Zurückweisung oder Berichtigung nach Nummer 1 ist dem/der verantwortlichen Absender(in) unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Eine Anfechtung findet nur gemäß § 5 statt.
3. Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge wird in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zur Einsicht ausgelegt und in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.

(8) Zusammenstellung der Wahlunterlagen

1. Der Wahlausschuss versendet die Briefwahlunterlagen an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses.
2. Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:
 - einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
 - einem Stimmzettel gemäß (7) Nr. 1,
 - einem mit unverwechselbarer Kennzeichnung versehenen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,

- einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von dem/der Wähler(in) zu unterschreibenden Erklärung, dass er/sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm/ihr keine sein/ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er/sie persönlich abgestimmt hat und
- einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk.

(9) Anzahl der Bewerber

Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerber(innen) für die Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.

(10) Nachfrist

1. Sind nach Ablauf der in (6) Nr. 2 genannten Frist keine oder nicht ausreichend Bewerber(innen) vorgeschlagen worden, hat dies der Wahlausschuss sofort in gleicher Weise bekannt zu machen wie die Wahlbekanntmachung gemäß (5) und eine Nachfrist von zwei Wochen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen.
2. Sind nach Ablauf der Nachfrist keine oder nicht ausreichend Bewerber(innen) vorgeschlagen worden, schlägt der Vorstand des Versorgungswerkes die noch erforderliche Anzahl von Bewerber(n)/(innen) vor.
(6) Nr. 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

(1) Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt mindestens vier Wochen. Sie ist kalendarisch zu bestimmen und bekannt zu machen.

(2) Stimmabgabe

1. Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln.
2. Jede(r) Wähler(in) hat insgesamt maximal 30 Stimmen für die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Ersatzmitglieder, die in der Weise abgegeben werden, dass auf dem Stimmzettel an den vorgesehenen Stellen die Wahl durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird. Eine Wahl von weniger als 30 Kandidat(en)/(innen) ist zulässig.

3. Der/die Wähler(in) legt den Stimmzettel in den farbigen Umschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des/der Wähler(in) schließen lassen.
4. Der/die Wähler(in) unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums eigenhändig mit seinem/ihrer Vor- und Nachnamen.
5. Der/die Wähler(in) legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten Wahlumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlausschuss.
6. Der Wahlbrief muss fristgemäß beim Wahlausschuss in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingehen. Maßgeblich sind die bekannt gemachten Geschäftszeiten des Versorgungswerkes.

(3) Ungültige Wahlstimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - der Wahlbrief nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist, oder
 - dem Wahlbrief kein mit der vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist, oder
 - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist, oder
 - ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Wahlumschlag verwendet wurde.
2. Ungültig sind Stimmzettel, die
 - nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind, oder
 - zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthalten, oder
 - den Willen des/der Wähler(s)/(in) nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Behandlung der Wahlbriefe

1. Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlausschuss der Tag, am letzten Tag auch die Zeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind von ihm bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

2. Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe und entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Er sondert die ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmabgaben im Wählerverzeichnis gegebenenfalls mit Hilfe eines elektronischen Verfahrens und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
3. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten, dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

§ 4 FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBISSES

(1) Prüfung

In einer für Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben mitgeteilt. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

1. Gültige Stimmabgaben insgesamt,
2. Enthaltungen,
3. Gültige Stimmzettel insgesamt,
4. Ungültige Stimmzettel insgesamt,
5. Anzahl der Stimmen für jede(n) Bewerber(in).

(2) Auszählung

Die Stimmen werden in elektronischer Form ausgezählt. Der Wahlausschuss soll sich durch stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses vom ordnungsgemäßen Funktionieren der eingesetzten Technik überzeugen. Gewählt sind die Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Niederschrift

Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift. Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte.
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die abgegebenen Stimmen insgesamt,
- ungültige Stimmen,

- Ergebnisse der Prüfung nach (1) und
- eine Liste aller Wahlvorschläge sowie die Anzahl der Stimmen, die auf jede(n) Bewerber(in) entfallen.

Die Niederschrift ist vom/von der Wahlleiter(in) und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(4) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlausschuss den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Senatsverwaltung für Justiz bekannt zu geben. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Es wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.

(5) Aufbewahrung

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Auszählung von dem Wahlausschuss in geeigneter Weise zu verschließen und bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 5 ANFECHTUNG DER WAHL

(1) Zulässigkeit

1. Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Wahl durch Einspruch gegenüber dem Wahlausschuss anfechten. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Entspricht der Einspruch nicht den Voraussetzungen nach Nummer 1, weist der Wahlausschuss den Einspruch ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurück.
3. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss

1. Über eine Wahlanfechtung eine(s)/(r) Wahlberechtig(t)en/(in) entscheidet der Wahlausschuss.
2. Ist die Wahlanfechtung begründet, erkennt der Wahlausschuss auf Berichtigung der Wahlfeststellung oder auf Wiederholung der Wahl.

3. Erkennt der Wahlausschuss einen Mangel in der Wahlfeststellung, kann er das Wahlergebnis berichtigen. Für das Verfahren gilt § 4 (1) bis (3) entsprechend, (4) mit der Maßgabe, dass das Ergebnis auch dem Einspruchsführer bekannt zu geben ist.
4. Der Wahlausschuss erkennt in öffentlicher Sitzung auf Ungültigkeit der Wahl, wenn er einen Verstoß gegen die Wahlordnung festgestellt hat, das Wahlergebnis nicht zu berichtigen ist und der Verstoß eine Änderung der Zusammensetzung der Vertreterversammlung bewirken könnte. Der Wahlausschuss gibt die Entscheidung dem/der Einspruchsführer(in) und der Senatsverwaltung für Justiz bekannt und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Berlin. Sie wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht. Sodann leitet der Wahlausschuss die Wiederholung der Wahl ein.

(3) Klagemöglichkeit

Gegen einen Bescheid des Wahlausschusses ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 VERTRETERVERSAMMLUNG

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin tritt die Vertreterversammlung auf Einladung des Wahlausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

ABSCHNITT II: WAHL DES VORSTANDES

§ 7 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Die Vertreterversammlung wählt für ihre Amtszeit einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Die Mitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gem. § 4 Abs. 2 S. 2 RAVG Bln gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt § 1 (4) entsprechend. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Wahl des Vorstandes:

1. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Wahlleiter(in).
2. Der/die Wahlleiter(in) nimmt aus der Mitte der Vertreterversammlung Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes entgegen und fragt die vorgeschlagenen anwesenden Kandidaten(innen), ob sie für den Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen.
3. Über die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der/die Wahlleiter(in) eine Niederschrift. Sie muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Anzahl der Wahlberechtigten,
 - Anzahl der abgegebenen Stimmen insgesamt,
 - Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - eine Liste der Wahlvorschläge sowie die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidat(en)/(innen) entfallen.

Die Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter(in) und von mindestens einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

4. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Es wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.

- (4)** Mit der Wahl zum Vorstandsmitglied scheidet das Mitglied aus der Vertreterversammlung aus. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt das Ersatzmitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gemäß Niederschrift des Wahlergebnisses für die Ersatzmitglieder.

ABSCHNITT III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden eine(s)/ (r) Vertreter(s)/ (in)

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung tritt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl gemäß Niederschrift an die Stelle des / der Ausgeschiedenen. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, hat alsbald eine Ersatzwahl stattzufinden.

(2) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes oder
2. wenn sie nicht mehr Mitglieder des Versorgungswerkes sind.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Ausgefertigt am 3. September 2020

gez. Dr. Wille

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Sebastian Wille